

## **Satzung der Bärbel Giesemann-Stiftung**

In liebender Erinnerung und in Erfüllung des Wunsches seiner im Jahr 2019 verstorbenen Ehefrau Bärbel Giesemann, mit ihrem gemeinsamen Vermögen möglichst viel Gutes zu tun, gründet der Stifter Burkhard Orthgies die Bärbel Giesemann-Stiftung.

Das Stiftungsvermögen soll der Förderung und Unterstützung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher bis zum Alter von 18 Jahren in den Städten Braunschweig und Wolfsburg sowie im Landkreis Gifhorn dienen.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen Bärbel Giesemann-Stiftung. Sie ist eine nicht rechtsfähige, unselbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Braunschweig.

### **§ 2 Stiftungsträger**

Die unselbstständige Stiftung wird durch die EngagementZentrum gGmbH als Stiftungsträger verwaltet. Eine Übertragung der Vermögensverwaltung auf Dritte ist nur zulässig, wenn der Stiftungsrat dem vorher zugestimmt hat. Die Regelungen der Ziff. IV des Stiftungsgeschäftes bleiben unberührt.

Der Stiftungsträger ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben zu beauftragen. Der Stiftungsträger hat die Dritten sorgfältig auszuwählen und ihre Tätigkeit fortwährend zu überwachen.

Das Stiftungsvermögen wird getrennt vom übrigen Vermögen des Stiftungsträgers verwaltet. Der Träger ist berechtigt, das Stiftungsvermögen zusammen mit dem Vermögen anderer Stiftungen anzulegen.

Der Stiftungsträger handelt im Außenverhältnis in eigenem Namen, im Innenverhältnis für Rechnung der Stiftung. Der Stiftungsträger ist berechtigt, sich im Außenverhältnis durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die erteilte Vollmacht kann der Stiftungsträger gegenüber dem Bevollmächtigten jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen.

Der Stiftungsträger ist berechtigt, Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen für Leistungen Dritter aus den Stiftungserträgen zu entnehmen. Zudem erhält der Stiftungsträger eine jährliche Verwaltungsvergütung, welche gesondert vereinbart wird.

Der Stiftungsträger ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet. Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 3 Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Jugendhilfe i. S. d. § 52 Nr. 4 der Abgabenordnung (AO),
- der Bildung und Erziehung i. S. d. § 52 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO).

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Projekten innerhalb des Kindernetzwerks „United Kids Foundations“, insbesondere in den Bereichen Integration, Bildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt für minderjährige Kinder und Jugendliche in den Städten Braunschweig und Wolfsburg sowie im Landkreis Gifhorn.

Auch Dritte, d.h. außerhalb des genannten Kindernetzwerks tätige gemeinnützige Organisationen, die Projekte in den genannten Bereichen in den genannten Regionen umsetzen (wollen), sind antragsberechtigt und damit förderfähig.

Die Gruppe der Personen, denen die Stiftungsleistungen über Dritte bzw. Projekte Dritter zu Gute kommen (Destinatäre), ist auf Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren begrenzt.

Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Verwirklichung der unter Abs. 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die in Abs. 1 aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftungsorgane, der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel ganz oder teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verwenden.

Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

## § 5 Stiftungsvermögen

Der Stiftungsträger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten.

Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung soll ferner testamentarisch bedacht werden.

Der Stiftungsträger ist berechtigt, Zuwendungen Dritter oder des Stifters (Zustiftungen und Spenden) für die Stiftung anzunehmen. Dritte werden durch Zustiftungen nicht Stifter im Sinne der Satzung.

Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.

Die Anlage des Grundstockvermögens sowie etwaiger Zustiftungen der Stiftung erfolgt durch den Stiftungsträger entsprechend der allgemeinen Vorgaben des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat kann hierzu Richtlinien erlassen.

Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen soll zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz innerhalb von 15 Jahren (a) nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsrat auf eigenen Wunsch oder aufgrund nachgewiesener Geschäftsunfähigkeit oder, (b) sofern der Stifter auf Lebenszeit im Stiftungsrat ist nach dem Ableben des Stifters oder (c) aufgrund einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates bereits vor Eintreten der Voraussetzungen der Varianten (a) und (b), verbraucht werden. Bis zum Beginn des Verbrauchs des Stiftungsvermögens ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig; dies gilt auch für die Veräußerung von zum Stiftungsvermögen zählenden Grundbesitzes.

Mit dem Beginn des Verbrauchs des Stiftungsvermögens hat der Stiftungsträger jährlich etwa 1/15 des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Stiftungsvermögens zur Verwendung der satzungsgemäßen Zwecke auszukehren. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge/Wertminderungen des jeweils bezuggenommenen Stiftungsvermögens. Nach vollständigem Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb von 15 Jahren soll die Stiftung aufgelöst werden. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden, jedoch spätestens mit Ablauf des 15. Jahres nach dem Beginn des Verbrauchs des Stiftungsvermögens.

Zustiftungen bis zum Beginn des Verbrauchs des Stiftungsvermögens sind entsprechend den Vorgaben für das Stiftungsvermögen zu erhalten. Zustiftungen nach dem Beginn des Verbrauchs des Stiftungsvermögens – mit Ausnahme der von dem Stifter von Todes wegen Geleisteten – dürfen grundsätzlich sofort in voller Höhe verbraucht werden.

Die Stiftung verfolgt ihre Stiftungszwecke durch den Verbrauch des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zustiftungen nach dem Beginn des Verbrauchs des Stiftungsvermögens sowie aus den

Erträgen des Stiftungsvermögens und sonstigen Zuwendungen.

Bei Auskehrung des Stiftungsvermögens ist zu beachten, dass ausreichende Reserven für die eingegangenen Verbindlichkeiten und (auch im Rahmen des Liquidationsverfahrens) noch zu erwartende Zahlungsverpflichtungen einzubehalten sind.

### **§ 6 Verwendung der Stiftungsmittel**

Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung, die nicht für das Grundstockvermögen der Stiftung bestimmt sind, sind ausschließlich zur Förderung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Der Stiftungsträger kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

Über die Verwendung der Stiftungsmittel und des anteiligen Verbrauchs des Stiftungsvermögens nach dem Beginn des Verbrauchs des Stiftungsvermögens entscheidet der Stiftungsrat. Der Stiftungsträger übernimmt den laufenden Geschäftsverkehr mit den Behörden und den Begünstigten der Stiftung.

Die Stiftung kann gemäß § 58 Nr. 3 AO ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die derartig zugewendeten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben in diesem Sinne verwendet werden.

### **§ 7 Geschäftsjahr, Verwaltung durch den Stiftungsträger**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Der Stiftungsträger hat dem Stiftungsrat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan vorzulegen. In dem Wirtschaftsplan ist auf Basis der voraussichtlichen Erträge die beabsichtigte Verwendung dieser Erträge darzustellen. Mit Beginn des Verbrauchs des Stiftungsvermögens hat der Wirtschaftsplan darüber hinaus darzustellen, welche beabsichtigte Verwendung für das anteilig zu verbrauchende Stiftungsvermögen vorgesehen ist.

Der Stiftungsträger hat dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Bericht hat insbesondere Angaben über den Bestand sowie die Art und Weise der Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel bzw. des Stiftungsvermögens zu enthalten.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall einen Wirtschaftsprüfer beauftragen zu prüfen, ob die Stiftungsverwaltung ordnungsgemäß erfolgte.

Der Stiftungsträger wird die Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Der Stiftungsträger ist berechtigt, Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen für Leistungen Dritter aus den Stiftungserträgen und nach dem Beginn des Verbrauchs des Stiftungsvermögens auch aus dem Stiftungsvermögen zu entnehmen. Zudem erhält der Stiftungsträger eine jährliche Verwaltungsvergütung, welche gesondert vereinbart wird.

### **§ 8 Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.

Dazu zählen:

- der Stifter
- ein Vorstandsmitglied der Volksbank BraWo Stiftung oder ein/e Leiter/in einer Direktion aus dem Geschäftsgebiet der Bank („Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg“) als Vertreter/in des Kindernetzwerks „United Kids Foundations“
- ein vom Stifter benanntes weiteres Mitglied

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden zu Lebzeiten des Stifters durch diesen benannt. Der Stifter gehört dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an. Der Stifter kann auf eigenen Wunsch jederzeit aus dem Stiftungsrat ausscheiden. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Stiftungsrats beträgt jeweils fünf Jahre.

Nach dem Ableben des Stifters oder soweit der Stifter die Mitglieder nicht benennen will oder nicht benennen kann, werden die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats jeweils durch die verbliebenen Mitglieder vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit benannt und zugewählt. Die Zuwahl soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrates erfolgen. Die Zuwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates für nicht besetzte Posten ist ebenso wie die Wiederwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates stets zulässig. Der Stifter bzw. die verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrates entscheiden auch darüber, ob ein Stiftungsratsposten für die jeweils kommende Amtsperiode neu besetzt wird.

Aus der Mitte des Stiftungsrats sind ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender zu benennen. Die Benennung bleibt dem Stifter, der sich auch selbst benennen kann, zu seinen Lebzeiten vorbehalten. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsrat oder soweit der Stifter die Benennung nicht vornehmen will oder nicht vornehmen kann, werden Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender durch den Stiftungsrat aus seiner Mitte gemäß § 10 dieser Satzung gewählt.

Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben ausscheidende Mitglieder des Stiftungsrates jeweils bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Die Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates ist im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig; sie erfolgt durch die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates.

Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsrat wird seitens der übrigen Mitglieder ein weiteres Ratsmitglied benannt.

Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen in angemessenem Umfang. Der Stiftungsrat ist berechtigt, in angemessenem Umfang entgeltlich tätige Hilfspersonen zu beschäftigen.

### **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat trifft die Grundsatzentscheidungen über die Förderpolitik der Stiftung nach Maßgabe des Willens des Stifters; er hat für eine dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen. Dem Stiftungsrat obliegt die Überwachung der Verwaltung der Stiftung durch den Stiftungsträger. Er hat sicherzustellen, dass alle Maßnahmen des Stiftungsträgers der Erfüllung des Zwecks der Stiftung dienen.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Erlass von Richtlinien zur allgemeinen Förderpolitik der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks;
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
- Überprüfung des Rechenschaftsberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses;
- laufende Überwachung der Stiftungsverwaltung;
- Entlastung des Stiftungsträgers;
- Erlass von Richtlinien zur Anlage des Stiftungsvermögens;
- Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen, soweit die Anlagerichtlinien dies vorsehen;
- Zustimmung zur Übertragung der Trägerschaft der Stiftung auf einen Dritten;
- Entscheidung über die frühzeitige Verwendung der Stiftungsmittel und des anteilig zu verbrauchenden Stiftungsvermögens, bereits vor dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsrat, nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsrat oder nach dem Ableben des Stifters (§§ 5 und 6).

Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Stiftungsträger Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

Der Stiftungsrat ist nicht berechtigt, dem Stiftungsträger Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung zu erteilen.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat das Recht und die Pflicht, die Unterlassung einer pflichtwidrigen Geschäftsführung und den Ersatz eines etwaigen Schadens von dem Stiftungsträger zu verlangen.

## **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr.

Der Stiftungsrat kann auch von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates einberufen werden, wenn die Einberufung trotz deren schriftlich begründeten Einberufungsantrages nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgte. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die Ladung erfolgt in Textform und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden. Ein Vertreter des Stiftungsträgers soll an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Stiftungsrat beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an der Beschlussfassung teilnimmt. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder des Stiftungsrates vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

Beschlüsse des Stiftungsrates können auch in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Mitgliedern des Stiftungsrates die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Mitgliedern des Stiftungsrates.

Über Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu errichten, die durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

Der Stiftungsrat kann sich mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung vom Stiftungsträger aufzubewahren.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Änderungen der Stiftungssatzung, die den Zweck der Stiftung nicht betreffen und die Gemeinnützigkeit nicht gefährden, sind stets zulässig. Die Satzungsänderung erfolgt durch den Stiftungsträger mit Zustimmung des Stifters, nach dessen Ableben mit Zustimmung des Stiftungsrates. Die Zustimmung durch den Stiftungsrat bedarf der Einstimmigkeit. Beschlüsse über

eine Satzungsänderung dürfen nur gefasst werden, wenn das zuständige Finanzamt vorab bescheinigt hat, dass die Satzungsänderung für den Erhalt der Steuerbegünstigung der Stiftung unbedenklich ist.

Eine Änderung des Zwecks der Stiftung ist nur zulässig, wenn aufgrund veränderter Verhältnisse die Aufgaben der Stiftung weggefallen sind oder deren Erfüllung unmöglich oder sinnlos geworden ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen, der mutmaßliche Wille des Stifters ist zu beachten.

### **§ 12 Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall, Wechsel des Stiftungsträgers**

Mit vollständigem Verbrauch des Stiftungsvermögens im Zuge der Satzungsverwirklichung gemäß § 3 ist die Stiftung 15 Jahre nach dem Beginn des Verbrauchs des Stiftungsvermögens aufzulösen.

Darüber hinaus kann die Aufhebung der Stiftung durch den Stiftungsträger nur beantragt werden, wenn der Stiftungszweck dauerhaft nicht erfüllt werden kann oder seine Verfolgung unsinnig erscheint und der Zweckfortfall oder die Unsinnigkeit auch nicht durch eine Anpassung des Stiftungszwecks beseitigt werden kann.

Die Aufhebung der Stiftung bedarf dann eines Beschlusses des Stiftungsrates mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit (inklusive Stimme des Stifters, sofern er noch lebt) seiner Mitglieder. Bei der Beschlussfassung müssen sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates persönlich anwesend sein; zusätzlich ist die schriftliche Zustimmung des Stiftungsträgers erforderlich.

Fällt der Stiftungsträger – aus welchen Gründen auch immer – weg, kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das (verbleibende) Vermögen der Volksbank BraWo Stiftung in Braunschweig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des Stiftungszwecks (§ 3) zu verwenden hat, zu. Vor Ausführung einer solchen Vermögensverwendung bedarf es der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.